

**juris - Wissen was zählt.**

Gesamtes Gesetz

recherchiert von: **Bürgerservice Baden-Württemberg** am 19.09.2008

---

<b>juris-Abkürzung:</b>	SchulStatDVV BW	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	10.07.2008	<b>Fundstelle:</b>	GBI. 2008, 255
<b>Gültig ab:</b>	02.08.2008	<b>Gliederungs-Nr:</b>	0
<b>Dokumenttyp:</b>	Verordnung		

**Verordnung des Kultusministeriums  
über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und  
schulübergreifende Verwaltungszwecke an Schulen  
Vom 10. Juli 2008**

*Zum 19.09.2008 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

Auf Grund von § 115 Abs. 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBI. S. 669), wird im Benehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

**1. ABSCHNITT**

**Amtliche Schulstatistik und weitere Statistiken**

**§ 1**

**Zweck und Umfang der Datenverarbeitung**

(1) An den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft in Baden-

Württemberg werden zu Zwecken der Schulverwaltung und der Bildungsplanung die amtliche Schulstatistik und weitere Statistiken angeordnet.

(2) Die Statistiken des Absatzes 1 werden soweit möglich mit dem landeseinheitlichen Verfahren »Amtliche Schuldaten Baden-Württemberg« (ASD-BW) durchgeführt und werden von den zuständigen Stellen (Statistisches Landesamt, untere und obere Schulaufsichtsbehörden, Kultusministerium, Kirchen, Schulträger) mit Hilfe der Auswertungsdatenbank und der dort enthaltenen pseudonymisierten Daten im Rahmen ihrer Aufgaben ausgewertet.

(3) Das Verfahren ASD-BW wird im Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg (IZLBW) betrieben. Durch die Übertragung oder die Eingabe von Daten in das Verfahren ASD-BW beauftragt die jeweilige Schule das IZLBW mit der Verarbeitung der Daten, es handelt sich dabei um eine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von § 7 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG). Die von der Schule übergebenen Daten werden vom IZLBW nicht inhaltlich geprüft und nicht für eigene Zwecke genutzt. Die Schule ist für die Richtigkeit ihrer Daten verantwortlich.

(4) Die Plausibilitätsprüfung der Daten erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörden und das Statistische Landesamt, für die alle zu diesem Zweck erforderlichen Daten durch das IZLBW elektronisch zur Einsicht bereitgestellt werden. Personenbezogene Schülerdaten werden zu diesem Zweck zur Einsicht für die Schulaufsichtsbehörden und das Statistische Landesamt nicht bereitgestellt.

(5) Das Kultusministerium kann das Statistische Landesamt und andere Stellen der Kultusverwaltung mit der Durchführung von Statistiken nach Absatz 1, die nicht mit dem Verfahren ASD-BW durchgeführt werden können, beauftragen.

## **§ 2 Erhebungsmerkmale**

Die Erhebungs- und Hilfsmerkmale zur Schulstatistik sind in der Anlage 1 benannt.

## **§ 3 Pseudonymisierung von Individualdaten für statistische Auswertungen**

Das IZLBW überführt Schüler- und Lehrerdaten pseudonymisiert in die

Auswertungsdatenbank des Verfahrens ASD-BW. Das Pseudonym ist so zu gestalten, dass Bildungsbiographien nachvollzogen werden können. Die Pseudonymisierung ist nach dem Stand der Technik durchzuführen.

#### **§ 4**

##### **Periodizität, Berichtszeitpunkt (Stichtag)**

(1) Folgende Statistiken werden grundsätzlich einmal jährlich, mit Hilfe des Verfahrens ASD-BW, jeweils auf gesonderte Anordnung des Kultusministeriums durchgeführt:

- a) Prognosedaten zur Vorbereitung des neuen Schuljahres einschließlich Schüleranmeldungen,
- b) Schulabgänger,
- c) amtliche Schulstatistik,
- d) Unterrichtssituation (gegebenenfalls als Stichprobe).

(2) Die Stichtage für die Statistiken werden jeweils vom Kultusministerium in dem Amtsblatt des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg »Kultus und Unterricht« bekannt gegeben.

#### **§ 5**

##### **Auskunftspflicht**

Für alle Statistiken ist der Schulleiter auskunftspflichtig. Soweit statistische Merkmale an den Schulen nicht vorhanden sind, sind auch Lehrkräfte, Schüler und deren Erziehungsberechtigte und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege von Schülern anvertraut ist, auskunftspflichtig.

#### **§ 6**

##### **Weitergabe und Veröffentlichung**

(1) Das Statistische Landesamt ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, bildungsstatistische Daten zu veröffentlichen.

(2) Das Statistische Landesamt ist weiterhin berechtigt, für wissenschaftliche, überregionale und internationale Zwecke statistische Daten weiterzugeben.

(3) Die Kultusverwaltung, die Kirchen und die Schulträger sind berechtigt, statistische Daten für ihren Bereich zu veröffentlichen.

## **2. ABSCHNITT**

### **Schulübergreifende Verwaltungszwecke**

#### **§ 7**

##### **Schulwechsel und Schulkooperationen**

Wechseln Schüler die Schule sind die beteiligten Schulen verpflichtet die in der Anlage 2 aufgeführten personenbezogenen Daten dieser Schüler über das Verfahren ASD-BW zu übermitteln. Für das Übergabeverfahren an berufliche Schulen sowie zwischen beruflichen Schulen gilt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums »Übergabe von Berufsschulpflichtigen und Aufnahmeverfahren der beruflichen Vollzeitschulen« Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2001 (K. u. U. 2002 S.145) fort.

## **3. ABSCHNITT**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 8**

##### **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministerium über statistische Erhebungen an Schulen vom 17. September 1993 (GBl. S. 607, K. u. U. 1993 S. 426) außer Kraft.

(2) Für die Schulen in freier Trägerschaft ist das Verfahren ASD-BW für die Durchführung von Schulstatistiken vorläufig noch nicht freigegeben. Für diese gilt bis

zur Freigabe des Verfahrens ASD-BW die in Absatz 1 Satz 2 genannte Verordnung fort.

(3) Für die öffentlichen Schulen ist das Verfahren ASD-BW noch nicht für alle Statistiken nach § 4 Abs.1 beziehungsweise nur für bestimmte Teilbereiche dieser Statistiken freigegeben. Für diese noch nicht von ASDBW erfassten Statistiken oder Teilbereiche gilt bis zur Freigabe des Verfahrens ASD-BW die in Absatz 1 Satz 2 genannte Verordnung fort.

(4) Die Freigabe des Verfahrens ASD-BW nach den Absätzen 2 und 3 wird vom Kultusministerium im Amtsblatt Kultus und Unterricht bekannt gegeben.

Stuttgart, den 10. Juli 2008

Rau

#### **Anlage 1**

(zu § 2)

A. Von Schulen und deren Außenstellen werden folgende Merkmale erhoben:

1. Adressdaten der Schule (Name, Anschrift, Dienststellen- oder Schulnummer, Telekommunikationsdaten)
2. Schulart, Bildungsgänge, Schwerpunkte/Profile
3. Rechtsstellung
4. Betreuungsform
5. Art des Schulträgers
6. Unterrichtsorganisation

- a) Klassen, Kurse, jahrgangsgemischte Lerngruppen
  - b) Angebote für besondere Schülergruppen (insbesondere Ausländer- und Aussiedlerförderung, LRS-Angebote, Zusatzunterricht, Arbeitsgemeinschaften)
  - c) Unterrichtselemente (Bildungsgang, Klassenstufe, Soll-Stunden, Ist-Stunden, Schüler, Lehrkräfte)
  - d) Schulversuch
  - e) Sprachenfolge
  - f) Kooperationen (zum Beispiel Sonderschulen, gymnasiale Oberstufe, Grundschule/weiterführende Schule)
7. Bundesjugendspiele
  8. Anzahl zurückgestellter Schüler/vorzeitig eingeschulter Schüler (auch Direkteinschulung in Klasse 2, Ausschulung aus Klasse 1)
  9. Übergangsverfahren auf weiterführende Schulen
  10. Ermäßigungen, Anrechnungen, Freistellungen
  11. Beratungsstellen
  12. Warteliste (von Schülern)
  13. Daten für die Berechnung von Zuschüssen an Privatschulen
  14. Schulräume (insbesondere Art und Größe)
  15. Informationstechnische Ausstattung (Programme und Geräte)
  16. (Unterrichtssituation während des Schuljahres (insbesondere erteilter Unterricht und Vertretungen)
- B. Von Schülern werden folgende personenbezogenen Merkmale erhoben:
1. Name, Vorname
  2. Anschrift
  3. Geburtsdatum
  4. Geburtsort
  5. Geburtsland
  6. Geschlecht

7. Migrationshintergrund
    - a) Staatsangehörigkeit
    - b) Umgangssprache in der Familie
    - c) Aussiedler
  8. Religionszugehörigkeit
  9. Heimunterbringung
  10. Teilnahme am Unterricht (insbesondere Bildungsgang, Klasse, Fach)
  11. Praktikum
  12. Schullaufbahn (Übergang, Versetzung)
  13. Schulabschluss (Qualifikation, Ergebnis)
  14. Schulanfänger
  15. Schulpflicht
  16. Betreuungsform und Betreuungsumfang
  17. Ausbildungsberuf, Beschäftigungsstatus (zum Beispiel Jungarbeiter, Praktikant, arbeitslos)
  18. Beschäftigungsbetrieb
  19. Umschulung
  20. Behinderungsart
  21. Fördermaßnahmen
- C. Von Lehrkräften werden folgende Merkmale erhoben:
1. Personalnummer
  2. Name, Vorname, Geburtsname
  3. Geschlecht
  4. Geburtsdatum
  5. Geburtsort
  6. Staatsangehörigkeit
  7. Adresse
  8. Familienstand

9. Anzahl der Kinder
10. Religionszugehörigkeit
11. Titel
12. Akademische Grade
13. Amts- und Dienstbezeichnung
14. Besoldungs-/Vergütungsgruppe
15. Beschäftigungsverhältnis (einschließlich Beurlaubung)
16. Funktionen an der Schule
17. Lehrkraftkategorie
18. Lehrbefähigungen
19. Prüfungen
20. Behinderungsgrad
21. Eintrittsart
22. Eintritts-/Austrittsdatum
23. Befristungszeitraum
24. Schulart
25. Schultyp
26. Abwesenheit, Abordnung, Tätigkeit außerhalb des Schulbereichs (zum Beispiel an einem Schulkindergarten)
27. Unterrichtseinsatz
  - a) Regelstunden
  - b) Nachlässe auf das Regelstundenmaß (insbesondere Stunden und Gründe)
  - c) Mehrarbeitsunterricht
  - d) erteilter Unterricht
  - e) Unterricht an anderer Schule
  - f) Unterrichtsfach, Klasse
28. Klassenlehrer

## **Anlage 2**

(zu § 7)

Bei einem Schulwechsel oder bei Schulkooperationen werden folgende Daten übermittelt:

1. Name, Vorname
2. Anschrift
3. Geburtsdatum
4. Schulabschluss (Qualifikation, Ergebnis, Noten maßgebender Fächer) oder Klassenstufe
5. Abgabeschulart

© juris GmbH